



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
26

Ausgegeben:
Heek, den 02.03.2020

Nr.
3/2020

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	24.02.2020	Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus“ a) Aufstellungsbeschluss b) Auslegung	2-5
2	24.02.2020	Bebauungsplan Nr. 78 „Am Hohen Haus“ a) Aufstellungsbeschluss b) Auslegung	5-8
3	26.02.2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heek für das Wirtschaftsjahr 2018	9-12

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bauleitplanung

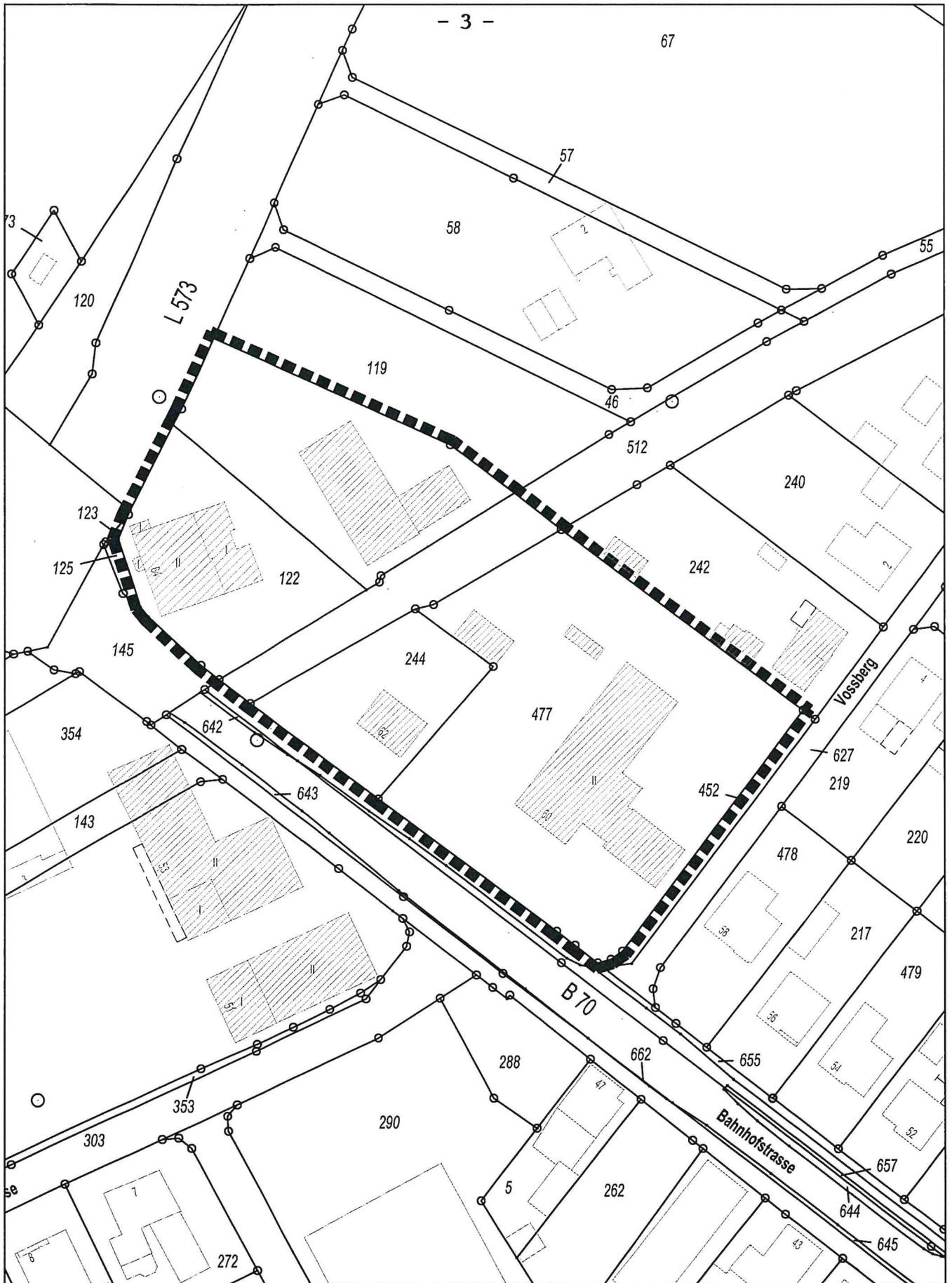
Bebauungsplan Nr. 77 Am Rathaus

a) Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 19.02.2020, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Rathaus einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13a, BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus“.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



Gemeinde Heek 

Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr -
 - Infrastruktur und Tiefbau -
 Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
 Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab: 1 : 1.000	Format: A4	Datum: 11.02.2020
-----------------------	---------------	----------------------

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 77
Am Rathaus**

Planbezeichnung: **Lageplan
Geltungsbereich**

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 19.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege vom 19.02.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 24.02.2020

Der Bürgermeister



(Weilinghoff)

b) Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Am Rathaus“ beschlossen.

Das Grundstück Bahnhofstraße 62 soll neu genutzt werden. Das Bestandsgebäude soll abgerissen und durch ein Wohn- und Geschäftshaus ersetzt werden. Der Bestand auf dem nördlich angrenzenden Grundstück wird derzeit nicht überplant, sondern wie vorhanden festgesetzt.

Der Bereich Rathaus soll als Fläche für öffentliche Einrichtungen festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll zum einen die Stellplätze im Bestand sichern und zum anderen die angedachte Erweiterung des Rathauses durch Anbau oder Aufstockung sichern

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **09. März 2020 bis 09. April 2020 einschl.** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

freitags und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

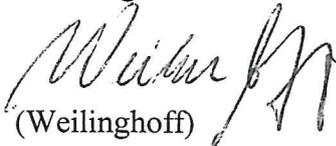
Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor, da es sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich handelt, die neu genutzt werden soll.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 24.02.2020
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

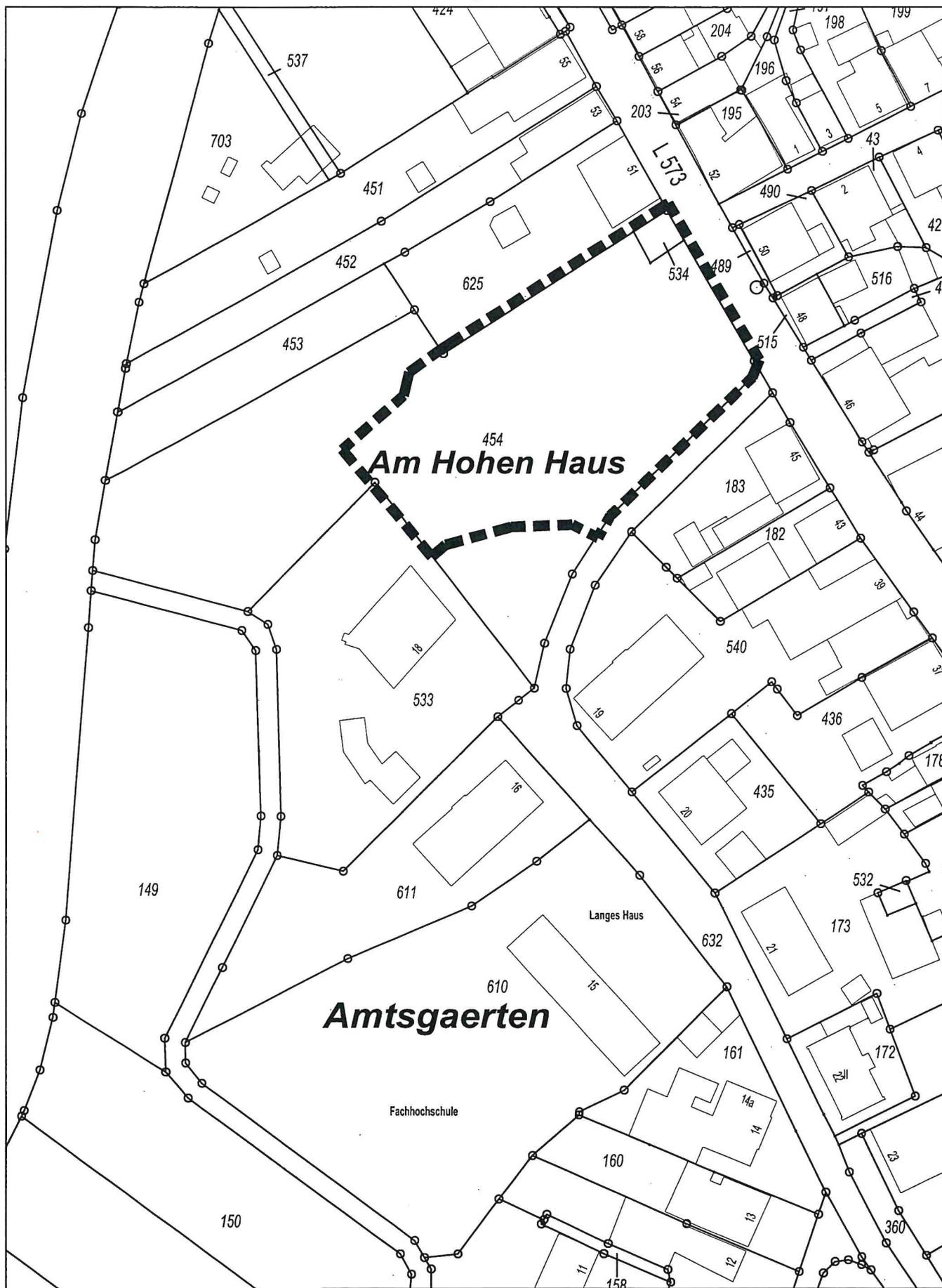
Bebauungsplan Nr. 78 Am Hohen Haus

a) Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 19.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Burggarten einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13a, BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 78 Am Hohen Haus“.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



Gemeinde Heek 

Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
 - Infrastruktur und Tiefbau -
 Bahnhofstr. 60 o 48619 Heek
 Tel.: 02568/9300-0 o Fax: 02568/9300-38

Maßstab: 1 : 1.000	Format: A4	Datum: 11.02.2020
-----------------------	---------------	----------------------

**Bebauungsplan Nr. 78
 Am Hohen Haus**

Planbezeichnung:
Lageplan
 Geltungsbereich

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 19.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 78 „Am Hohen Haus“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege vom 19.02.2020 überein.

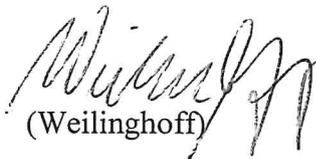
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 78 „Am Hohen Haus“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 24.02.2020

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

b) Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Am Hohen Haus“ beschlossen.

Die Eigentümerin des Areals am Hohen Haus in Nienborg plant, im Bereich des ehemaligen Burggartens eine Bebauung mit insgesamt drei zweigeschossigen Wohngebäuden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden weiterhin noch folgende weitere Ziele verfolgt:

- Schaffung von öffentlichen Parkplätzen entlang der Hauptstraße
- Erschließung des Burggartens durch einen öffentlichen Fußweg zum Langen Haus
- Visuelle Erschließung des Hohen Hauses von der südöstlichen Seite (Hauptstraße und Burg)

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **09. März 2020 bis 09. April 2020 einschl.** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

freitags und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

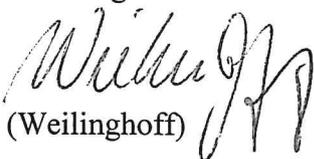
Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1	Friedrich Pfeifer, Ahaus	Aussagen zu Vegetation, Fledertieren, Vögeln und Amphibien/ Reptilien
Bodengutachten/ Baugrundgutachten	Schleicher & Partner, Gronau	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und Baugrund
Klimaschutz	Schemmer, Wülfing & Otte, Begründung zum Bebauungsplan	Auswirkungen auf das Klima

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 24.02.2020

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Gemeinde Heek
- Gemeindewerke -

Bekanntmachung

Die Jahresbilanz 2018 der Gemeindewerke Heek schließt auf der Vermögens- und Schuldenseite mit je 17.093.123,18 € ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 schließt auf der Aufwandsseite mit 1.720.517,18 € und auf der Ertragsseite mit 2.155.568,35 € ab. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt 435.051,17 €. Der Anteil des Teilbetriebs „Wasserwerk“ von 58.050,65 € wird mit Rücklagen aus Vorjahren verrechnet. Der Anteil des Teilbetriebs „Abwasserwerk“ von 377.000,52 € wird nach Abzug einer Eigenkapitalverzinsung von 20.600,00 € auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat abschließend folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewerke Heek. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, Osnabrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.11.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Heek

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Heek, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Heek, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.02.2020

gpaNRW

Im Auftrag



Matthias Middel



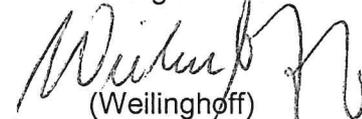
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 der Gemeindewerke Heek einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heek, Zimmer 108, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek, während der Dienststunden aus.

Heek, den 26. Februar 2020

Der Bürgermeister



(Weilinghoff)